

Amt Großer Plöner See
- Der Amtsvorsteher -
als örtl. Ordnungsbehörde
Aktenzeichen: 118-105-08-01/24

24306 Plön, 19.12.2024
Heinrich-Rieper-Str. 8
Tel.: (0 45 22) 74 71-43

A n o r d n u n g

Aufgrund des § 24 Abs. 2 Nr. 1 der Neufassung der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.07.2009 (BGBl. I S. 2062) geändert worden ist, i. V. m. § 2 Abs. 2 Nr. 2 der Landesverordnung zur Ausführung des Sprengstoffrechts vom 05. August 1977 (GVOBl. S. 269) in der zurzeit geltenden Fassung wird angeordnet, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 über das ohnehin vom 02. Januar bis 30. Dezember bestehende Abbrennverbot (§ 23 Abs. 1. der 1. SprengV) hinaus in dem nachstehend aufgeführten Gebiet auch am 31. Dezember 2024 und am 01. Januar 2025 **nicht** abgebrannt werden dürfen:

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung können gemäß § 41 des Sprengstoffgesetzes mit einem Bußgeld geahndet werden.

In der Gemeinde Nehnten:

- **Innerhalb eines Abstandes von 200 m von Grundstücken mit besonders brandempfindlichen Gebäuden und Anlagen (z.B. reetgedeckte Häuser).**

Begründung:

Gem. § 23 Abs. 1 der Neufassung der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1.SprengV) vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169) dürfen pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 in der Zeit vom 02. Januar bis zum 30. Dezember nicht abgebrannt werden. Grundsätzlich ist damit das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 nur am 31. Dezember und 01. Januar erlaubt.

Gem. § 24 Abs. 2 Nr. 1 der 1. SprengV kann die zuständige Behörde allgemein oder im Einzelfall anordnen, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 in der Nähe von Gebäuden und Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, auch am 31. Dezember und 01. Januar nicht abgebrannt werden dürfen.

Für das oben bezeichnete Gebiet ist ein Abbrennverbot gem. § 24 Abs. 2 Nr. 1 der SprengV erforderlich. Dort befinden sich reetgedeckte Häuser. Reetgedeckte Häuser sind besonders brandempfindlich. Das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 bedeutet für diese Häuser eine erhebliche Brandentzündungsgefahr. Um einen wirksamen Schutz dieser besonders brandempfindlichen Gebäude zu erreichen, ist ein Abstand von wenigsten 200 m zwischen der Abbrennstelle und diesen zu schützenden Gebäuden erforderlich.

Daher dürften in dem oben bezeichneten Gebiet auch am 31. Dezember 2024 und am 01. Januar 2025 pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 nicht abgebrannt werden.

gez.: Beiroth
Amtsvorsteher